

54/417. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴² und unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 A vom 4. Dezember 1998, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/418. Beirat für Abrüstungsfragen

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴³,

unter Hinweis auf Ziffer 124 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Beirat von hervorragenden Persönlichkeiten einzusetzen, mit dem Auftrag, ihn hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Studien zu beraten, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung zu erstellen sind, einschließlich eines Programms für solche Studien⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 37/99 K vom 13. Dezember 1982, in dem sie den Generalsekretär ersuchte, im Einklang mit seiner Mitteilung vom 26. Oktober 1982⁴⁵ den Beirat für Abrüstungsstudien von neuem ins Leben zu rufen und ihn mit den in dieser Mitteilung aufgeführten Aufgaben zu betrauen,

mit Genugtuung über die Tätigkeit des Beirats und seine Vorschläge zur Verbesserung seiner Arbeitsweise und seines Mandats, wie in den Ziffern 44 und 45 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ dargelegt,

davon Kenntnis nehmend, dass sich der Generalsekretär in seinem Bericht⁴⁷ der Empfehlung des Beirats angeschlossen hat, den Wortlaut des Mandats des Beirats so zu ändern, dass er die tatsächlichen Funktionen wiedergibt, die der Beirat seit mehr als zehn Jahren wahrnimmt,

ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Wortlaut des Mandats des Beirats für Abrüstungsfragen entsprechend Ziffer 45 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ zu ändern.

54/419. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses

⁴² A/54/563, Ziffer 65.

⁴³ A/54/565, Ziffer 12.

⁴⁴ Resolution S-10/2.

⁴⁵ A/37/550. In seiner Mitteilung beschrieb der Generalsekretär die Situation des Beirats im Jahr 1982 und empfahl einen angemessenen Wortlaut für das Mandat, der seither verwendet wird.

⁴⁶ A/54/218 und Korr. 1.

⁴⁷ Ebd., Ziffer 46.

ses⁴⁸, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

54/420. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴⁹, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von dreiundneunzig auf fünfundneunzig zu erhöhen⁵⁰.

54/421. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁵¹ den folgenden Text in einer aufgezzeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und einer Enthaltung⁵²:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale

⁴⁸ A/54/571, Ziffer 11.

⁴⁹ A/54/578, Ziffer 12.

⁵⁰ Siehe auch Beschluss 54/318.

⁵¹ A/54/580, Ziffer 12.

⁵² *Dafür*: Ägypten, Äthiopien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fid-schi, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten'⁵³ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, dass Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die Bevölkerung dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, dass die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewusst ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, dass die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Nuklearversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung missbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die groß angelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluss einiger Verwaltungsmächte, einige dieser Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

54/422. Osttimor-Frage

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁵⁴.

54/423. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁵⁵ den folgenden Text:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluss 53/420 vom 3. Dezember 1998 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass die Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁵⁶, unter anderem Folgendes vorsieht:

'die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, der Luftfahrt, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, dass im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel der Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten;'

nimmt davon Kenntnis, dass die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und

⁵³ A/54/23 (Teil II), Kap. VI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

⁵⁴ A/54/583.

⁵⁵ A/54/584, Ziffer 24.

⁵⁶ A/39/732, Anhang.